

Macht Kirche Politik?

Luthers Zwei-Reiche-Lehre im heutigen religionspolitischen Diskurs

von

Pfarrer Winfrid Krause, Thalfang

- 1) Kirche soll nicht „Politik machen“ noch gar als christliche Partei einen wie immer gearteten Gottesstaat auf Erden errichten, sondern ihrem Auftrag gemäß das „Evangelium vom Reich Gottes“ (Mk 1,15; Mt 4,23; 28,18ff.; Lk 8,1) verkündigen, die Menschen und Völker zum Glauben rufen und dabei anhand des in der Bibel geoffenbarten Gesetzes Gottes (10 Gebote 2.Mose 20,1-17; Doppelgebot der Liebe Mk 12,29-31) die Gewissen unterrichten und schärfen.
- 2) Die davon bewirkte Unterscheidung von Gott und Welt, Evangelium und Gesetz, Kirche und Staat, Religion und Politik, Gottesreich und Weltreich, wie Martin Luther sie im Anschluß an Jesus (Mk 12,17; Joh 18,36) und Paulus (Röm 12,17-13,7) lehrte, hat eine Entgötterung, Entsoteriologisierung, Entmythologisierung, Entideologisierung, Entfanatisierung, Entlastung und Entspannung des politischen Bereichs zur Folge. Es geht hier nun nicht mehr um das Heil der Welt oder das Paradies auf Erden, das mit höchstem Einsatz und unbedingtem Willen zu erkämpfen wäre, sondern um das Wohl der Menschen, ihre irdischen Anliegen und ihr gerechtes, friedliches Zusammenleben, das unter den Bedingungen dieser Welt mit fehlbaren Personen erreicht werden soll. Dieser politische Zweck heiligt nicht alle Mittel und ist grundsätzlich vom religiösen Ziel des Menschen in Gott und dem ihm entsprechenden Weg zu unterscheiden.
- 3) Luther hat die Zwei-Reiche-Lehre in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit...“ (1523)¹ in bis heute unübertroffener systematischen Stringenz entwickelt und dabei die Unterscheidung Augustins von civitas Dei und civitas terrena um die in beiden Reichen herrschenden, von Gott gestifteten und gesegneten Ämter und Regimenter ergänzt. Anders als der Kirchenvater hatte der Reformator nicht mehr das Christen verfolgende heidnische römische Reich, sondern die überwiegend christlichen Fürsten Deutschlands und Europas vor Augen und kam entsprechend zu einer positiveren Bewertung der gegen das Böse und den Teufel, für Recht und Frieden eingesetzten staatlichen Gewalt.
- 4) In seinen Türkenchriften² hat Luther anläßlich der Belagerung von Wien 1529 die Zwei-Reiche-Lehre im Hinblick auf verschiedene Religionen durchdacht und angewandt. Er gesteht den Muslimen teilweise ein besseres Staatswesen und Tugendleben zu als den Christen.³ Aber ihre Religion ist mit dem Christentum nicht vereinbar und trägt antichristliche Züge.⁴ Das Augsburger Bekenntnis stuft deshalb die „Mahometisten“ als eine christliche „Ketzerie“ ein.⁵ Die Reformatoren betrachteten den Islam als äußere Bedrohung des Corpus christianum und konnten sich – ähnlich wie die katholische Kirche - ein Zusammenleben verschiedener Konfessionen oder Religionen in einem Land oder gar eine multireligiöse Gesellschaft noch nicht vorstellen.⁶
- 5) In der Neuzeit mit ihrer Globalisierung und der seit dem 11.September 2001 angespannten

1 WA 11,245-281; CI 2,360-394

2 Vom Kriege wider die Türken (1529): WA 30/II,107-148; Heerpredigt wider den Türken (1529): WA 30/II,160-197; Vermahnung zum Gebet wider die Türken (1541): WA 51,585-625; Verlegung des Alcoran Bruder Richardi Prediger Ordens (1542): WA 53,272-396.

3 WA 30/II,189,26-190,14

4 WA 30/II,122,13-123,17

5 CA I: BSLK, 51,5

6 Vgl. Luthers späte Judenschriften und die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens und des Westfälischen Friedens.

religionspolitischen Lage, die von Terroranschlägen, Kriegen und einem möglichen „Kampf der Kulturen“⁷ gezeichnet ist, bewährt sich die biblische Zwei-Reiche-Lehre, wenn beachtet wird, daß

- die Frage nach Gott und der wahren Religion nicht von der Vernunft oder Wissenschaft allgemein beantwortet noch gar von Staat und Politik für alle entschieden werden kann, sondern von der Offenbarung Gottes und dem Glauben des einzelnen Menschen abhängig ist. In Sachen Religion muß im Rahmen des für alle gültigen Rechts Freiheit herrschen. Bei verschiedenen Wahrheitsansprüchen kann mit Gewalt oder Zwang keine Lösung erreicht werden; es geht nur *sine vi humana, sed verbo*.⁸

- Staat und Politik können nur das äußerlich-leibliche Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft verbindlich regeln, möglichst mithilfe von Vernunft, verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechten und demokratisch beschlossenen Gesetzen. Werden jedoch das Recht und der öffentliche Frieden verletzt, sind sie - notfalls „unter Androhung und Anwendung von Gewalt“⁹ wiederherzustellen.

- 6) Da der Teuffel sich gern als „Engel des Lichts“ (2.Kor 11,14) verstellt und nicht aufhört, „diese zwey Reich jnn einander zu kochen und zu brewen“¹⁰, muß die wahre Kirche die Unterscheidung beider Reiche lehren und vor den Gefahren des Caesaropapismus (Byzanz) wie des Kirchenstaats (Vatikan), der Theokratie der Mullahs (Iran), der religiösen Klerikalisierung der Politik wie der politisch-ideologischen Instrumentalisierung der Religion warnen. Denn „wenn mans ynn ein ander kocht illa 2 regna, so ists geschehen cum utroque regimine“¹¹ Nicht konkrete Stellungnahmen der Kirchen und Religionen zu politischen Einzelfragen, sondern engagierte Christen in der Politik und die Unterscheidung der beiden Bereiche ist deshalb der beste Beitrag des Christentums für die Gesellschaft. Nur so kann im Reich der Welt das Zusammenleben der Menschen mit verschiedenen Religionen und Weltanschauungen friedlich bleiben. Doch „seit den Tagen Johannes des Täufers“ und Jesu ist „das Reich Gottes nahegekommen“ (Mk 1,15) und im Evangelium und Glauben irdisch präsent, doch „leidet es auch Gewalt“ und wird gewaltsam „an sich gerissen“, bekämpft, herbeigezwungen, bedrängt oder wie immer der „Stürmerspruch“ Jesu verstanden werden muß (Mt 11,12; Lk 16,16).¹² Das Reich Gottes ist mit der eschatologischen Predigt Jesu, seinem Kreuz und seiner Auferstehung in die Welt gekommen, hier jedoch verborgen und erst in Gottes neuer Schöpfung vollendet. Durch die Vermischung beider Reiche wird aus dem ebenso hehren wie unheiligen Versuch, das „Himmelreich“ (Mt) ohne den Geist Jesu auf Erden gewaltsam zu errichten, das Reich des Teufels.

7 S.Huntington, Kampf der Kulturen, 1996

8 CA 28, BSLK, 124,9

9 Barmen V

10 WA 51,239,24f.; ähnlich WA 47,234,1; von der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, die der Papst „in ein ander kocht“ WA 40/I,570,2; ähnlich WA 34/I,320,4f.; 36,12,4f.; CA 28 „haben etliche unschicklich den Gewalt der Bischöfen und das weltliche Schwert untereinander gemeinet“ BSLK, 120,4ff.

11 WA 29,97,8f.

12 Vgl. U.Luz, Das Evangelium nach Matthäus, EKK I/2, 2007⁴, 176ff.